

Satzung des SC „Klinge“ Seckach 1981 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juni 1981 in Seckach-Zimmern gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Seckach 1981“ abgekürzt, SC „Klinge“ Seckach 1981. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim eingetragen und führt im Namen den Zusatz „Eingetragener Verein (e.V.)“. Die Vereinsfarben sind Gelb-Rot.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seckach, Ortsteil Jugendorf „Klinge“. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 §51 ff. und zwar durch Pflege und Förderung des Damenfußballes, sowie der Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen-Fußball-Bundes, des Badischen-Fußball-Verbandes und die satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder bis 16 Jahren
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Minderjährige ist damit berechtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

§4 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt, der schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- c) Ausschluß
 1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, oder aus einem anderen wichtigen Grund.
 2. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
 3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit endgültig.

§5 Ehrenordnung

Der SC Klinge Seckach ehrt Personen, die sich um den Mädchen- und Frauenfußball verdient gemacht haben, durch Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied.

1. Zum/zur Ehrenvorsitzende(n) soll der/diejenige ernannt werden, der/die das Amt des/der Vorsitzende(n) des SC Klinge Seckach mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann der/diejenige ernannt werden, der/die sich in besonderem Maße um den Mädchen- und Frauenfußball verdient gemacht hat.
3. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenvorsitzende(n) ist der Vorstand des SC Klinge Seckach. Die Ernennung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten vorgenommen.

§6 Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe der Beiträge kann für die unter §3 aufgeführten Mitgliedschaften in verschiedener Höhe erfolgen. Sind mehrere Personen einer Familie im Verein, können Nachlässe gewährt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Es steht im Ermessen des Vorstandes, beim Beitritt zum Verein eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - drei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
Ist berechtigt für sich einen Stellvertreter vorzuschlagen.
Dieser wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
 - Vorstandsmitglied für Verwaltung
 - Vorstandsmitglied für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) dem Gesamtvorstand
 - geschäftsführender Vorstand
 - Leiter der einzelnen Abteilungen

Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26, Absatz 2 BGB, von allen drei Vorstandsvorsitzenden je einzelvertretungsberechtigt, vertreten.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Satzung. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel Mehrheit notwendig.
Werden für ein Amt nicht mehr Kandidaten/-innen vorgeschlagen als zu wählen sind, so kann offen abgestimmt werden, geheim gewählt werden muss, wenn dies von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Über die Versammlung der Organe sind Beschlussprotokolle zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einer Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Ein Vorstandsvorsitzender beruft den Vorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder zwei weitere Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und unter diesen einer der Vorstandsvorsitzenden anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen aller drei Vorstandsvorsitzenden. Dazu muss ggf. die Abstimmung vertagt werden, bis alle drei Vorstandsvorsitzenden anwesend sind.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins durch ordnungsgemäße Buchführung und erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit der Mitarbeit anderer Vereinsmitglieder zu bedienen und einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Der Vorstand kann beschließen, dass entstandene Aufwendungen ersetzt werden.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben die Befugnis in ihrem Bereich über einen Betrag von 500 Euro gemäß §2 Absatz 2 und 3 frei zu verfügen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt.
2. Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

3. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung und der Fränkischen Nachrichten, spätestens 14 Tage vorher, zu erfolgen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
2. Jahresbericht des Vorstandsmitglied für Finanzen
3. Jahresbericht des Trainers
4. Jahresbericht Abteilungsleiter Jugend
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen
7. Entlastung des Gesamtvorstandes (alle 2 Jahre)
8. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
9. Satzungsänderungen
10. Erledigung von Anträgen
11. Verschiedenes

Die Wahlen des Vorstandes und der Gesamtvorstandschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Anträge sollen von antragstellenden Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Das passive Wahlrecht sowie Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahr, das aktive mit der Vollendung des 18. Lebensjahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es,
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragen.

§11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorstandsvorsitzenden, bzw. ein sonstiges Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des §8, Nr.1, wenn das vorhergehende Mitglied verhindert ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
4. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen gilt in jedem Fall §8 Absatz 3 der Satzung.

§13 Geschäfts-, Spiel- und Platzordnung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäfts- sowie Spiel- und Platzordnung zu erstellen. Sie muß im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter, Mitglieder denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.
2. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich zuzustellen und darf als einziger Punkt der Tagesordnung enthalten.:
„Auflösung des Sportclub Klinge Seckach 1981 e.V.“.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugenddorf Klinge e.V. in Seckach, die es unmittelbar und ausschließlich nach Möglichkeit für die Pflege und Förderung des Sports zu verwenden hat.